

SATZUNG DER GEMEINDE TRAVENTHAL

KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DIE EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHS-
FLÄCHEN GEM. § 4 (2a) BAUGB-MASSNAHMEN. IN DIE SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG
BEBAUTEN ORTSTEILE GEM. § 34 (4) BAUGB FÜR DIE GEBIETE :

Teilfläche 1: "Gelände am Schulberg"
Teilfläche 2: "Gelände westlich des Brookredder"
Teilfläche 3: "Gelände nordwestlich der Straße Hoheluft"

Aufgrund des § 4 (2a) BauGB MaßnahmenG. (BauGB MaßnG) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S.622) i.V. mit § 34(4) BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2191) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.06.1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 34 (5) 2 BauGB, folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE :

1. Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 4 (2a) BauGB MaßnG i.V. mit § 34 (5) 1 BauGB die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.11.1995 unter Fristsetzung bis zum 19.12.1995 um Stellungnahme gebeten worden. Die betroffenen Bürger wurden in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt.
2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.06.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
3. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, bestehend aus der Planzeichnung wurde am **24.04.1997** von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-3 wird bescheinigt.

GEMEINDE TRAVENTHAL

DEN 12.04.1999

(BÜRGERMEISTER)

4. Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 34 (5) 2 BauGB durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 23.07.1997 bestätigt, daß :
- er keine Verletzung von Rechtsverhältnissen geltend macht.
- die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben worden sind.

GEMEINDE TRAVENTHAL

DEN 12.04.1999

(BÜRGERMEISTER)

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen wird hiermit ausgefertigt

GEMEINDE TRAVENTHAL

DEN 12.04.1999

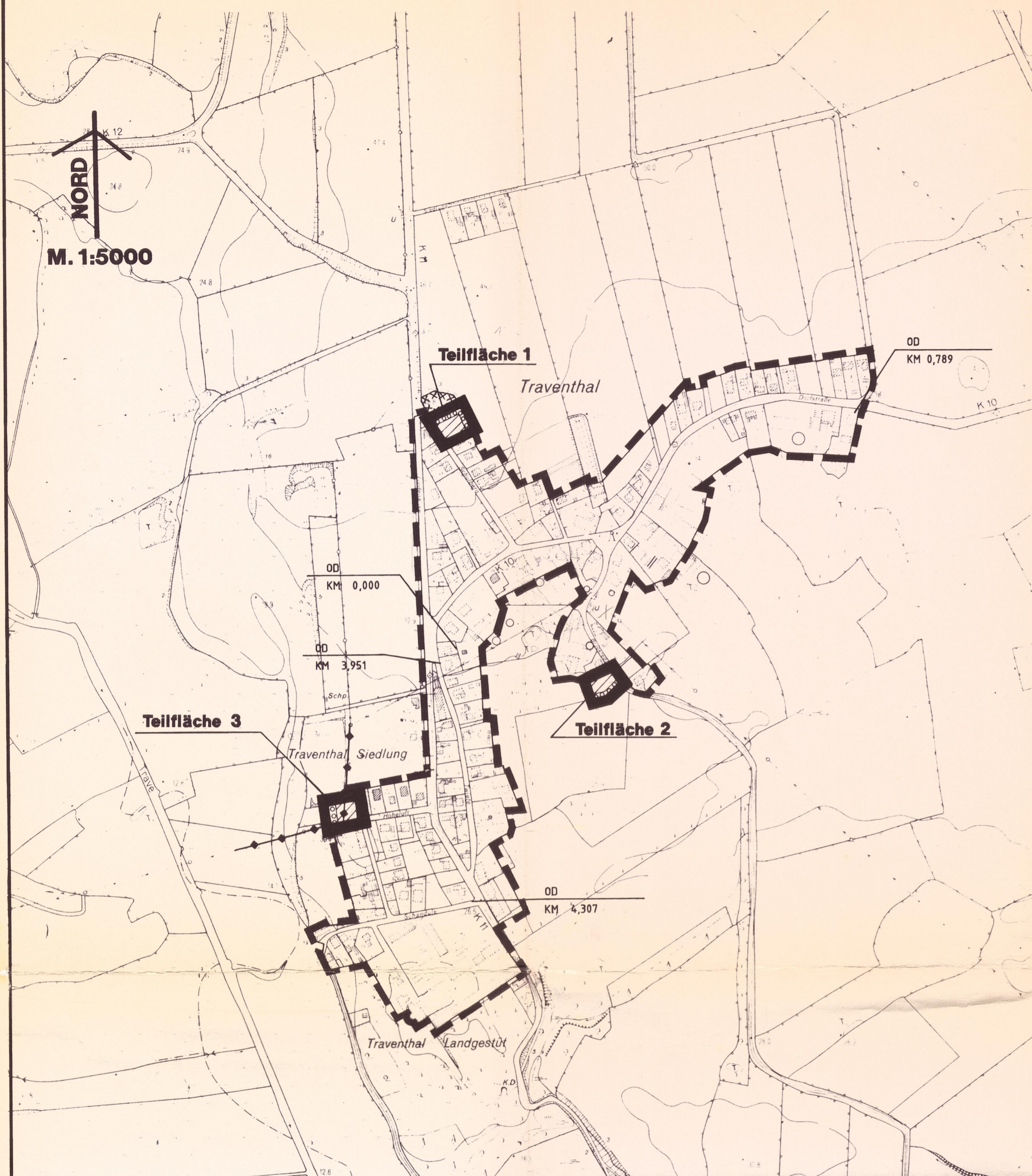
(BÜRGERMEISTER)

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur vorstehenden Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.04.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 01.05.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAVENTHAL

DEN 18.05.1999

1. stellv. Bürgermeister



Textliche Festsetzungen:

1. Teilfläche 1: Zur nördlichen und östlichen Grenze ist eine einreihige Hecke mit heimischen Laubgehölzen zu pflanzen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
Pflanzdichte: 3 Pflanzen pro lfdm.; Höhe der Pflanzen: 60-80cm; Arten: z.B. Hainbuche, Rotbuche; + 4 Halbstammobstgehölze
2. Teilfläche 2: Im südlichen Bereich ist eine 3m breite Laubgehölzpflanzung anzulegen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
Bepflanzung: 2-reihig, ebenerdig; Reihenabstand: 1,5m, Pflanzabstand: 1m; Arten: Salweide, Faulbaum, Hasel, Traubenkirsche
3. Teilfläche 3: Im westlichen Bereich (Richtung Travetal) ist eine 10m breite, dichte Gehölzpflanzung anzulegen. Pro 1,5qm sind Sträucher der Arten gem. Text-Nr.2 fachgerecht zu pflanzen. (§ 9 (1) 25a BauGB)
4. Für die einbezogenen Flächen gemäß § 34 (4) 3 BauGB wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind. (§ 34 (4) 3 BauGB)

ZEICHENERKLÄRUNG :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundung gem. § 34 (4) 3 BauGB;
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN :

- Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB ;
- Hauptversorgungsleitung, oberirdisch (11kV-Freileitung)
- Ortsdurchfahrts Grenzen an klassifizierten Straßen ;